



Deutscher Imkerbund e.V.



**Leitfaden zur Umsetzung des
Datenschutzkonzepts der
D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Leitfaden für die D.I.B.-Mitgliedsverbände	3
2.1	Risikobetrachtung (ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung)	4
2.2	Abschluss Auftragsverarbeitungsvertrag und Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit.....	4
2.3	Kommunikationswege definieren	5
2.4	Technische und organisatorische Maßnahmen definieren und dokumentieren.....	5
2.5	Datenverarbeitungsverfahren in Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen	6
2.6	Mitglieder informieren	6
2.7	Verpflichtungen dauerhaft einhalten.....	7
3	Leitfaden für den Deutschen Imkerbund e.V.	7
4	Leitfaden für die Ortsvereine der D.I.B.-Mitgliedsverbände.....	7



1 Vorbemerkungen

Dieser Leitfaden soll in erster Linie den Mitgliedsverbänden des D.I.B. (Deutscher Imkerbund e.V.) eine Übersicht darüber geben, welche Schritte erforderlich sind, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, die sich aus der Verwendung der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung sowie der in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit ergebend.

Daneben wird dieser Leitfaden auch die entsprechenden datenschutzrechtlichen Anforderungen an den D.I.B. und die Ortsvereine als weitere Vertragspartner der Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit kurz betrachten.

Dieser Leitfaden stellt eine Hilfestellung für die Funktionsträger, die in der jeweiligen Organisation für den Bereich Datenschutz zuständig sind, dar.

Unabhängig von den sich aus der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen muss jede Organisation über ihr eigenes datenschutzrechtliches Konzept verfügen.

Dieser Leitfaden kann eine eigene Datenschutz-Expertise nicht ersetzen; fehlt eine solche, würden sich unweigerlich bei den ersten Betroffenenanfragen, bei Anfragen der Aufsichtsbehörden z.B. aufgrund von eingegangenen Beschwerden oder speziell im Falle der Mitgliedsverbände bei den ersten Rückfragen der Ortsvereine Probleme ergeben.

Sollte bei manchen Organisationen die Einführung der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung der Auslöser sein, sich erstmals bzw. ernsthaft mit der eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und deren DSGVO-konformer Wahrnehmung zu beschäftigen, so ist darauf zu achten, dass dieser Leitfaden und dessen Umsetzung allein nicht ausreichend sind.

Jede Organisation ist für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten selbst verantwortlich und muss eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten – der D.I.B. ebenso wie die seine Mitgliedsverbände und deren Ortsvereine.

Sofern eine Neueinarbeitung in die Datenschutzmaterie erforderlich sein sollte, kann neben entsprechender Fachliteratur und Lehrgängen auf zahlreiche Quellen im Internet zugegriffen werden, bei denen jedoch immer die Seriosität zu überprüfen ist. Als kostenlose Quellen bieten sich z.B. die Empfehlungen der verschiedenen Landesdatenschutzbeauftragten an (siehe hierzu auch die Linksammlung in der Präsentation „**Datenschutz in Vereinen**“, die vom D.I.B. als Hilfestellung für die Ortsvereine zur Verfügung gestellt wird).

2 Leitfaden für die D.I.B.-Mitgliedsverbände

Die Inhalte der Präsentation „**Datenschutz in Vereinen**“, die sich primär an die Ortsvereine richten und diesen als allgemeine Einführung in den Datenschutz und als Hilfestellung bei dessen Umsetzung dienen sollen, sind auch für die D.I.B.-Mitgliedsverbände geeignet.

Darüber hinaus werden im Folgenden die in der Präsentation „**Gemeinsame Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Online-Mitgliederverwaltung**“ für die D.I.B.-Mitgliedsverbände auf Folie 10 aufgeführten „Wesentlichen To-do's für die Verantwortlichen“ betrachtet und dabei Bezug auf bereits vorliegend Dokumente und Vorlagen genommen werden.

Hinweis: Die folgende Auflistung stellt keine verpflichtende Bearbeitungsreihenfolge dar.

Quelle: Deutscher Imkerbund e.V. ♦ www.deutscherimkerbund.de ♦ info@imkerbund.de



2.1 Risikobetrachtung (ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung)

Es ist für jede Verarbeitung personenbezogener Daten vorab eine Risikobetrachtung vorzunehmen, d.h. es ist zu prüfen, welches Risiko die Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen darstellt.

Sofern sich bei der Risikobetrachtung herausstellt, dass die beabsichtigte Datenverarbeitung ein voraussichtlich hohes Risiko beinhaltet, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen. Als Hilfestellung hat die Datenschutzkonferenz der deutschen Aufsichtsbehörden (DSK) eine sogenannte „Blacklist“ mit Verarbeitungstätigkeiten herausgegeben, für die grundsätzlich eine DSFA erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es entsprechende Leitlinien der Vertretung der europäischen Aufsichtsbehörden (EDSA) zur Orientierung.

Die reine Mitgliederdatenverwaltung im Rahmen der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine DSFA. Gleichwohl können Datenverarbeitungen, die auf den in der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten basieren (z.B. statistische Auswertungen, Durchführung von Ehrungen, Datenweitergabe im Schadensfall) eigene Datenverarbeitungen darstellen, die jeweils auch eine eigene Risikobetrachtung erfordern. Im Ergebnis ist jedoch wohl nicht davon auszugehen, dass irgendeine der bekannten Datenverarbeitungen der D.I.B.-Mitgliedsverbände mit deren Gliederungen letztlich eine DSFA erfordern würde.

Wie überall, so kann auch beim Datenschutz in jede Tätigkeit beliebig viel Aufwand investiert werden. Letztlich sollte der Aufwand jedoch verhältnismäßig bleiben. Im ehrenamtlichen Umfeld genügt es, wenn im Rahmen der Risikobetrachtung abgeprüft wird, ob eine Verarbeitung in der Blacklist der DSK aufgeführt ist oder mindestens 2 der vom EDSA genannten Kriterien erfüllt, und das Ergebnis – das erwartungsgemäß negativ sein sollte – schriftlich z.B. im Rahmen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) festhält.

Blacklist der DSK: https://lfd.niedersachsen.de/download/134415/DSFA_Muss-Liste_fuer_den_nicht-oeffentlichen_Bereich.pdf

EDSA-Leitlinien zur DSFA: <https://lfd.niedersachsen.de/download/124733>

Kurzpapier der DSK zur Durchführung einer Risikobewertung und ggf. DSFA: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf

2.2 Abschluss Auftragsverarbeitungsvertrag und Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht alleine durch den Verantwortlichen, sondern z.B. durch Zuhilfenahme von Dienstleistern (Auftragsverarbeitung) oder gemeinsam mit weiteren Verantwortlichen (Gemeinsame Verantwortlichkeit) erfolgt, ist zwingend der Abschluss eines Auftragsvertrages oder einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit abzuschließen. Ohne solche Verträge würde die Verarbeitung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten durch bzw. an Dritte ohne entsprechende vertragliche und somit rechtliche Grundlage erfolgen, was einen schweren Datenschutzverstoß darstellen kann.

Die Verarbeitung der Mitgliederdaten im Rahmen der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung erfolgt durch jeden Mitgliedsverband separat und in eigener Verantwortung innerhalb einer separaten Datenbank, auf die die anderen Mitgliedsverbände und auch der D.I.B. keinen direkten Zugriff haben (D.I.B. nur über Dashboard-Funktion mit ausgewähltem Leserecht).



Jeder Mitgliedsverband und der Deutsche Imkerbund e.V. haben hierzu mit der syscape GmbH eine eigene Nutzungsvereinbarung geschlossen. Entsprechend ist begleitend hierzu von jedem Mitgliedsverband und dem Deutschen Imkerbund e.V. ein eigener Auftragsverarbeitungsvertrag mit der syscape GmbH zu schließen. Die syscape GmbH stellt hierzu eine eigene Vertragsvorlage zur Verfügung, die im Vorfeld geprüft wurde.

Der jeweilige Mitgliedsverband, der D.I.B. und die dem Mitgliedsverband angeschlossenen Ortsvereine verarbeiten die Daten der Mitglieder innerhalb der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung datenschutzrechtlich in gemeinsamer Verantwortung; zwischen ihnen ist ein Vertrag über die gemeinsame Verarbeitung zu schließen. Hierzu wird vom D.I.B. eine Vertragsvorlage zur Verfügung gestellt, die „**Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO**“. Dieses Dokument ist vor Unterzeichnung im Anlagenteil entsprechend zu befüllen und ggf. unter Beachtung der im Dokument enthaltenen Kommentare an die individuellen Gegebenheiten (z.B. Mitaufnahme von Kreis- oder Bezirksverbänden, Zuweisung von Verantwortlichkeiten für einzelne Verarbeitungstätigkeiten oder die Wahrnehmung von Betroffenenrechten) anzupassen.

2.3 Kommunikationswege definieren

Die gemeinsame Verantwortung im Rahmen der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung erfordert eine gute und von vornherein klar definierte Kommunikation der Vertragspartner. Es ist zu klären, wie Betroffenenanfragen die für die Wahrnehmung dieser Anfragen zuständigen Vertragspartner umgehend erreichen. Noch wichtiger ist eine unverzügliche Kommunikation im Falle von Datenschutzverstößen, da hierbei immer die Meldefrist von 72 Std. an die zuständige Aufsichtsbehörde zu beachten ist. Schon bevor eine Meldefall eintritt, muss geklärt sein, wer die Meldung an die Aufsichtsbehörde vornimmt. Auch bzgl. weiterer Abstimmungen, die im Rahmen der Nutzung der Mitgliederverwaltung notwendig werden können, sollten die entsprechenden Kommunikationswege und -formalien vorab definiert sein.

2.4 Technische und organisatorische Maßnahmen definieren und dokumentieren

Die elektronische Verarbeitung der Mitgliederdaten innerhalb der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung im Sinne der hierfür verwendeten Softwarelösung verantwortet primär der jeweilige Mitgliedsverband, der hierfür eine Nutzungsvereinbarung mit der syscape GmbH geschlossen hat. Da es sich um eine SaaS-Lösung handelt, die in Rechenzentren der syscape GmbH bzw. von durch die syscape GmbH unterbeauftragte Dienstleistern betrieben wird, entsprechen die wesentlichen zu dokumentierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) den von der syscape GmbH im Rahmen des AVV (Auftragsverarbeitungsvertrag) zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Angaben.

Darüber hinaus kommen die allgemeinen TOM des Mitgliedsverbands – die unabhängig von der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung zu dokumentieren sind sowie spezifische TOM in Bezug auf die Verwendung der Mitgliederverwaltung zum Tragen. Letzteres beinhaltet insbesondere Angaben dazu, wie ein unbefugter Zugriff auf das System verhindert wird (z.B. Regelungen zu Passwörtern und dem zugriffsberechtigten Personenkreis). Sofern nicht bereits anderweitige eigene Vorlagen Verwendung finden, kann hierfür die vom D.I.B. zu Verfügung gestellte Vorlage „**TOM_ErfassungUndDokumentation**“ genutzt werden.



2.5 Datenverarbeitungsverfahren in Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen

Jeder Mitgliedsverband hat sein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) um die Verarbeitungstätigkeit „D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung“ zu ergänzen.

Sollte ein Mitgliedsverband noch kein VVT erstellt haben, so sollte dieses umgehend nachgeholt werden.

An die neue Mitgliederverwaltung „angedockte“ Datenverarbeitungen wie z.B. Ehrungen oder statistische Auswertungen (sofern nicht vollständig anonymisiert) sollten – sofern bereits vor Einführung der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung existent – bereits im VVT beschrieben sein und müssen dann nur evtl. in einigen Punkten angepasst werden. Falls nicht oder falls aufgrund der Einführung der neuen Mitgliederverwaltung auch neue weiterführende auf den Mitgliederdaten beruhende Datenverarbeitungen eingeführt werden sollen, sind diese selbstverständlich ebenfalls zu erfassen und ins VVT aufzunehmen. Ob eine Datenverarbeitung dabei in die Verfahrensbeschreibung der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung mit aufgenommen werden kann oder doch besser als separate Datenverarbeitung in einem eigenen Verfahren zu beschreiben ist, erfordert etwas Erfahrung. Sofern man seine Entscheidung aber vernünftig begründen kann, kann man hier eigentlich nichts falsch machen – Hauptsache, jede vom Mitgliedsverband praktizierte Verarbeitung personenbezogener Daten findet sich auch irgendwo im VVT angemessen beschrieben wieder.

Sofern noch keine eigenen Vorlagendokumente Anwendung finden sollten, stellt der D.I.B. hierfür die beiden Dokumente „[VVT_Vorblatt](#)“ und „[VVT_Verarbeitungsmeldung](#)“ zur Verfügung.

2.6 Mitglieder informieren

Betroffene – womit hier die Vereinsmitglieder, deren Daten in der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung verarbeitet werden, gemeint sind – sind bei Erhebung ihrer Daten durch den Verantwortlichen gemäß Art. 13 DSGVO von diesem umfassend über die mit der Datenerhebung zusammenhängende Datenverarbeitung zu informieren. Sofern die Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben wurden, erfolgt die Information des Betroffenen gemäß Art. 14 DSGVO.

Die Einführung der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung selbst stellt keine direkte Datenerhebung dar, sondern lediglich eine neue Form der Verwaltung, d.h. Verarbeitung von zuvor bereits erhobenen und mit anderen Mitteln verarbeiteten Daten der Mitglieder (z. B. in eigenen Tabellen, Datenbanken, etc.). Somit lässt sich argumentieren, dass eine Information der einzelnen Mitglieder nicht zwingend erforderlich ist.

Die Umstellung der Mitgliederdatenverwaltung auf die neue Softwarelösung stellt jedoch insbesondere in den Fällen, in denen zumindest auf Ebene der Ortsvereine diese bisher noch auf Papier oder lediglich in Form von Excel-Listen erfolgte, eine erhebliche Umstellung mit weitreichenden Auswirkungen dar. Insofern kann man durchaus aus dem allgemeinen Transparenzgebot der DSGVO eine Pflicht des Verantwortlichen zur Information der Mitglieder ableiten und sollte dieser im Zweifelsfall nachkommen.

Der Verantwortliche dürfte in den allermeisten Fällen dabei der Vorstand des Ortsvereins sein, da grundsätzlich dieser die Daten der eigenen Mitglieder erhebt und aus Sicht des einzelnen Mitglieds nur mit diesem über die Vereinsmitgliedschaft eine Vertragsbeziehung besteht. Jedoch erfolgt offenbar in manchen Fällen die Pflege der Mitgliederdaten direkt durch den übergeordneten Mitgliedsverband.



Um eine möglichst einheitliche und transparente Information sämtlicher Mitglieder über die zukünftige Verarbeitung ihrer Daten zu gewährleisten, stellt der D.I.B. zur Erfüllung der Informationspflichten ein Dokument „**Datenschutzhinweise zur D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung**“ zur Verfügung. Dieses ist von den Mitgliedsverbänden und ggf. den Ortsvereinen vor Ausgabe an die Mitglieder noch in einigen Punkten, die in der Vorlage entsprechend markiert sind, anzupassen.

Dieses Dokument soll neben der bereits erwähnten grundsätzlichen Erfüllung des formalen Transparenzgebots der DSGVO insbesondere dazu dienen, dass sich die Mitglieder hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten gut informiert und sicher fühlen, um somit mögliche Irritationen, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz leicht aufkommen können, von vornherein zu vermeiden. Ob das Dokument den Mitgliedern über die jeweiligen Ortsvereine zukommt oder zentral vom Mitgliedsverband zugestellt wird, ist eine interne Entscheidung, die vor allem unter Berücksichtigung der Praktikabilität und dem Ziel, möglichst alle Mitglieder zu erreichen, getroffen werden sollte.

2.7 Verpflichtungen dauerhaft einhalten

Im Rahmen der Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit haben sich die Vertragspartner zu individuellen Zuständigkeiten und zur gegenseitigen Information verpflichtet. Diese Verpflichtungen sind dauerhaft einzuhalten, was nur gelingt, wenn Datenschutz in den Organisationen auch aktiv gelebt wird. Insbesondere den Mitgliedsverbänden des D.I.B. als datenschutzrechtlich Verantwortliche für die zur Verwaltung verwendete SaaS-Lösung kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Sollte es z.B. zu relevanten Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung oder dem AVV mit der syscape GmbH kommen (z.B. Wechsel des Rechenzentrums oder Hinzuziehen eines neuen Unterauftragsverarbeiters) oder gar zu einem Datenschutzvorfall (z.B. Hacking der Datenbank der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung), so sind die übrigen Vertragspartner – neben dem D.I.B. insbesondere sämtliche angeschlossenen Ortsvereine – hierüber zu informieren und ggf. in den weiteren Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

3 Leitfaden für den Deutschen Imkerbund e.V.

Der D.I.B. erhält über ein sogenanntes „Dashboard“ lesenden Zugriff auf eine Teilmenge der in den Datenbanken der einzelnen Mitgliedsverbände gespeicherten Mitgliederdaten. Diese Daten verarbeitet der D.I.B. zur Erfüllung seiner Aufgaben. Abgesehen von der Information an die Mitglieder (Ziff. 2.6) gelten auch für den D.I.B. in entsprechender Weise die unter Ziff. 2 aufgeführten To-do's, die hier nicht nochmals im Einzelnen wiederholt werden sollen.

4 Leitfaden für die Ortsvereine der D.I.B.-Mitgliedsverbände

Den Ortsvereinen kommt im Rahmen der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung eine Zwischenstellung zu.

Einerseits stehen die Betroffenen über ihre Mitgliedschaften in den Ortsvereinen nur mit den Ortsvereinen in einem direkten Vertragsverhältnis (D.I.B.-Mitgliedsverbände, in denen die Mitgliedschaft natürlicher Personen möglich ist unberücksichtigt gelassen) und auch erfolgt die Datenerfassung und -einpfege ins System primär durch die Ortsvereine. Andererseits erfolgen die allermeisten auf den eingepflegten Mitgliederdaten basierenden folgenden Datenverarbeitungen nicht durch die Ortsvereine, sondern durch die D.I.B.-Mitgliedsverbände und den D.I.B. selbst.

Es ist davon auszugehen, dass sich die einzelnen Ortsvereine durch erhebliche Unterschiede bezüglich ihrer Größe und Verwaltungsorganisation auszeichnen, was sich entsprechend auch in der Umsetzung



des Datenschutzes zeigen dürfte. Deswegen umfassen die „**Arbeitshilfen für die Ortsvereine (Übersicht Vorlagendokumente)**“ im Rahmen der zugehörigen Präsentation „**Datenschutz in Vereinen**“ sowie der Vorlagen-Sammlung vor allem eine allgemeine Einführung und allgemeine Unterstützungsmaterialien in bzw. für den Datenschutz.

In Bezug auf die D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung gelten für die Ortsvereine die unter Ziff. 2 aufgeführten To-do's ebenfalls entsprechend, wobei aber z.B. der Abschluss eines AVV mit der syscape GmbH entfällt.

Die Anforderungen, die Aufsichtsbehörden an Umfang und Professionalität der Datenschutzdokumentation stellen, dürften bei – insbesondere kleineren – Ortsvereinen erheblich niedriger sein als bei übergeordneten Organisationseinheiten wie dem D.I.B. oder seinen ihm angeschlossenen Mitgliedsverbänden. Wenn man somit einmal von den rein formalen Anforderungen, die es hierbei zu erfüllen gilt (Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, Verfahren beschreiben, TOM dokumentieren etc.) absieht, sind von den Ortsvereinen in Bezug auf die D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Transparente Information der Mitglieder,
- Verhindern des unbefugten Zugriffs auf die Mitgliederdaten, d.h. Verwendung sicherer Passwörter, sichere Verwahrung der Zugangsdaten und strikte Begrenzung des zugriffsberechtigten Personenkreises,
- Mitgliederdaten aktuell halten und insbesondere Daten ausgeschiedener Mitglieder unverzüglich löschen, sofern keine gewichtigen (und rechtlich belastbaren) Gründe dagegensprechen,
- auf Betroffenenanfragen z.B. zu Auskunft, Korrektur oder Löschung umgehend und korrekt reagieren,
- die in der D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten nur für zulässige Zwecke verwenden (erforderliche Rechtsgrundlage beachten).

Stand: 10.08.2021